Satzung der Peter – Wust - Gesellschaft e.V.

§ 1 Vereinsbezeichnung, Name, Rechtsform und Sitz

1. Deram 30.03.1982 gegründete Verein führt den Namen „Peter-Wust-Gesellschaft e.V." Die Gesellschaft hat internationalen Charakter.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Merzig unter der Nummer VR 601 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 66663 Merzig.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege des geistigen Erbes von Peter Wust in der Öffentlichkeit.

2. Dies geschieht vor allem über Publikationen in der Edition Peter Wust, durch die Verleihung des Peter-Wust-Preises, das Vorhalten eines Archivs und die Mitsorge um das Geburtshaus von Peter Wust in Rissenthal.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Peter-Wust-Gesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Interessen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Mitglied im Verein kann ohne Altersbegrenzung jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Ein Aufnahmeantrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an und ist bereit, die Zwecke des Vereins zu fördern und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

4. Der Vorstand kann Mitglieder und Persönlichkeiten aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen zur Ernennung als Ehrenmitglied mit allen Rechten und ohne Pflichten vorschlagen. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Mit der Verleihung des Peter-Wust-Preises erlangt der Preisträger / die Preisträgerin die Ehrenmitgliedschaft.

6. Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

7. Für natürliche und juristische Personen können unterschiedliche Beiträge festgelegt werden. Die Beitragserhebung erfolgt einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres in der Regel durch Bankeinzug.

8. Für Ehrenmitglieder erlischt die Beitragspflicht ab dem Jahr ihrer Ernennung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit freiwilligem Austritt, Ausschluss durch den Verein oder Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: Verlust der Rechtsfähigkeit).

2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich beantragt und mit sofortiger Wirkung veranlasst werden.

3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Hierfür müssen gewichtige Gründe für ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegen. Über den Ausschluss berät und beschließt der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlichmitzuteilen. Ein Rekurs an die Mitgliederversammlung ist möglich.

4. Jedes ausscheidende ordentliche Mitglied hat den Beitrag für das laufende Jahr in voller Höhe zu erbringen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden. Bei juristischen Personen geschieht dies durch einen legitimierten Vertreter.

2. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich beitragspflichtig.

3. Jedes Mitglied ist an satzungsmäßige Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

4. Jedes Mitglied ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied kann sich zur Wahl stellen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Satzung oder durch Gesetz dem Vorstand übertragen sind.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder, die Wahl der Kassenprüfer, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

3. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben in jederzeit widerruflicher Weise auf den Vorstand übertragen.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und des Termins wenigstens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat drei Wochen vor dem Versammlungstermin, in äußerst dringenden Fällen kurzfristiger, schriftlich zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes schriftlich unter Angabe wichtiger Gründe und einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.

5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Ausgenommen sind Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins, die einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen. Änderungen der Satzung können nur vom Vorstand in die Mitgliederversammlung eingebracht werden.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Handzeichen gefasst, wenn keine geheime Abstimmung beantragt wird. Der Inhalt der Beschlüsse ist im Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch der Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird aus den Mitgliedern der Gesellschaft gebildet. Ihmgehörender/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in an. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Bei ihrem Handeln haben sich die Vorstandsmitglieder stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen und insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten. Dem Vorstand gehören mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder an.

2. Der Vorstand kann durch die Wahl weiterer Personen nach den Bedürfnissen des Vereins erweitert werden. Dabei sollen insbesondere Kontaktpersonen zu öffentlichen Einrichtungen wie Hochschulen, Schulen, Akademien, Kommunen und Wirtschaftsunternehmen als zusätzliche Beisitzer dem Vorstand angehören. Ebenso können Ehrenvorstandmitglieder von der Mitgliederversammlung berufen werden.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereinsund tagt mindestens einmal im Jahr. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann die Wahrnehmung der Geschäfte einem/einer Geschäftsführer/in übertragen und diesen auch wieder abberufen.

5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
   - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
   - Einberufung der Mitgliederversammlung
   - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   - Verwaltung des Vereinsvermögens
   - Erstellung des Jahresabschluss- und Kassenberichts
   - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
   - Erledigung aller anfallenden Geschäfte des Vereins im laufenden Jahr

6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, über die Niederschriften zu fertigen sind. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.Der Vorstand ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einzuladen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der Vorstandsneuwahlen zwei Kassenprüfer/innen, die der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Kassenführung ablegen. Bei festgestellter Ordnungsmäßigkeit schlagen sie die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Auflösung kann auch im Entzug der Rechtsfähigkeit oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks begründet sein.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Losheim am See, die es ausschließlich zugunsten der Erhaltung und Ausstattung des Geburtshauses in Rissenthal und des Peter-Wust-Archivs verwenden darf.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung zur Gründungsversammlung vom 30.03.1982 und der Satzungsänderung vom 18.01.2003.

2. Sie tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.11.2016 in Kraft.